-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	überlanges Gerichtsverfahren Streitgegenstand zulässige Beschränkung auf das Berufungsverfahren verbundene Verfahren spät erhobene Verzögerungsrüge Rechtsmissbrauch Ladung zum Termin Angemessenheitsprüfung Übersendung der Gerichtsakte an Vorinstanz wegen dort anhängigem Kostenfestsetzungsverfahren Verfahrensverlängerung infolge Corona-Pandemie Vorbereitungs- und Bedenkzeit
Leitsätze	1. Eine Verzögerungsrüge erweist sich jedenfalls dann als rechtsmissbräuch-lich und damit unwirksam, wenn sie erst zu einem Zeitpunkt erhoben wird, zu dem das Ausgangsgericht bereits einen Termin zur mündlichen Verhand-lung bestimmt und den Beteiligten darüber hinaus einen Vergleichsvor-schlag unterbreitet hat, der von der Gegenseite bereits angenommen worden ist und kurz darauf auch vom

Kläger selbst angenommen wird.

2. Die Entscheidung des Ausgangsgerichts, auf die Anforderung eines ande-ren Gerichts oder eines anderen Spruchkörpers desselben Gerichts hin die-sem (kurzzeitig) die angeforderten Akten zu überlassen, kann sich als sach-lich gerechtfertigt darstellen (hier: Übersendung der Gerichtsakte an Vo-rinstanz wegen eines dort anhängigen Kostenfestsetzungsverfahrens).

3. Soweit der Senat in der Vergangenheit den Monat zwischen Ladung zum Termin und Durchführung der mündlichen Verhandlung / des Erörterungs-termins noch per se als Aktivitätszeit gewertet hat (siehe etwa Senatsurteil vom 25.02.2016 – L 37 SF 128/14 EK AL – juris Rn. 52) hält er hieran nicht mehr fest (Anschluss an BSG, Urteil vom 24.03.2022 – B 10 ÜG 4/21 R – juris Rn. 38).

Normenkette	GVG § 198 Abs. 1 Satz 1
	GVG § 198 Abs. 1 Satz 2
	GVG § 198 Abs. 3 Satz
	GVG § 198 Abs. 4
	GVG § 198 Abs. 6 Nr. 1
	SGG § 113 Abs. 1
	SGG § 123
	SGG § 202 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 161/21 EK AS
Datum	17.03.2021

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Â
Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Landes-sozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens.Â

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sacherhalt zugrunde:

Am 24.11.2011 erhob der KlÃ¤ger, bereits seinerzeit vertreten durch seinen jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten, Klage vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) gegen das fÃ¼r ihn zustÃ¤ndige Jobcenter (JC). Mit der Klage, die beim SG zuletzt unter dem Aktenzeichen S 20 AS 2837/11 gefÃ¼hrt wurde, begehrte der KlÃ¤ger im Rahmen ei-nes Ãberprüfungsverfahrens hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-halts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung der vollstÃ¤ndigen Bruttowarmmiete fÃ¼r die von ihm angemietete Wohnung nebst Verzinsung der hieraus resultierenden Nachzahlung. Im Streit stand â mit Aus-nahme einzelner TeilzeitrÃ¤ume â im Wesentlichen der Zeitraum von Januar 2005 bis Juli 2010. Das SG gab der Klage mit Urteil vom 16.04.2018, dem KlÃ¤ger zuge-stellt am 03.05.2018, teilweise statt; im Ãbrigen wies es die Klage ab.

Am 04.06.2018 â einem Montag â legte der KlÃ¤ger Berufung gegen das Urteil des SG ein. Hilfsweise erhob er Nichtzulassungsbeschwerde. Das LSG bestÃ¤tigte am 20.06.2018 den Eingang der â unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 registrier-ten â Berufung und forderte das JC zur schriftlichen ÃuÃerung binnen eines Mo-nats auf. AuÃerdem gab es dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Schrei-ben vom 16.07.2018 auf, einen hinreichend konkreten Sachantrag zu stellen, und wies ihn darauf hin, dass die hilfsweise Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht zu-lÃ¤ssig sei. Nachdem der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die Nichtzulassungs-beschwerde Mitte August 2018 wieder zurÃ¼ckgenommen hatte, erinnerte das LSG ihn am 29.08.2018 an die Konkretisierung des Streitgegenstands. Im September 2018 gingen SchriftsÃ¤tze des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers (vom 19. bzw. 26.09.2019) beim LSG ein, mit denen dieser einen aus seiner Sicht gegebenen Ver-fahrensmangel (VerstoÃ gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter) im erstin-stanzlichen Verfahren rÃ¼gte, die Beiziehung der Akten zum Berufungsverfahren L 10 AS 2991/15 anregte und sich nÃ¤her zu dem

mit der Berufung verfolgten Begeh-ren Ã¤uÃ□erte. Das LSG leitete die klÃ¤gerischen SchriftsÃ¤tze im September 2018 bzw. Anfang Oktober 2018 jeweils zur Stellungnahme an die Gegenseite weiter. Eben-falls Anfang Oktober 2018 erteilte es dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ei-nen Hinweis zu dem von diesem geltend gemachten Verfahrensmangel.Â

Am 16.11.2018 ging die Berufungserwiderung des JC beim LSG ein, welche dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers wenige Tage spÃ¤ter zur Stellungnahme zuge-leitet wurde. Die erbetene klÃ¤gerische Stellungnahme traf am 04.12.2018 ein und wurde dem JC am Folgetag zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Am 21.02.2019 Ã¼bermittelte das LSG die Gerichtsakte an das SG, nachdem dieses kurz zuvor mit Hinweis auf einen dort noch offenen Kostenfestsetzungsantrag und eine entsprechende Sachstandsanfrage des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers hierum ersucht hatte. Am 06.03.2019 gelangte die Gerichtsakte wieder zurÃ¼ck zum Berufungsverfahren.Â

Am 12.07.2019 bestimmte das LSG einen ErÃ¶rterungstermin fÃ¼r den 06.08.2019. In diesem Termin hÃ¶rte der Berichterstatter den KlÃ¤ger persÃ¶nlich zu den Aufenthalts-zeiten seiner (der des KlÃ¤gers) TÃ¶chter in der von ihm bewohnten Mietwohnung an, erteilte rechtliche Hinweise und unterbreitete den Beteiligten des Ausgangsverfah-rens einen Vergleichsvorschlag. Der Vergleichsvorschlag wurde vom KlÃ¤ger â□□ nicht aber vom JC â□□ sogleich angenommen. Dem JC wurde aufgegeben, sich zu den rechtlichen Hinweisen zu Ã¤uÃ□ern. Der KlÃ¤ger wurde gebeten, ggf. seinen Antrag anzupassen.Â

Am 21.08.2019 Ã¼bermittelte das LSG die Gerichtsakte erneut an das SG, welches das dort anhÃ¤ngige Kostenfestsetzungsverfahren schlieÃ□lich Ende August 2019 zum Abschluss brachte und die Gerichtsakte sodann wieder zurÃ¼cksandte (Ein-gang beim LSG: 10.09.2019).Â

Am 11.09.2019 erinnerte das LSG das JC an die Erledigung der im ErÃ¶rterungster-min erteilten Auflage. Daraufhin ging am 14.10.2019 ein Schriftsatz des JC (vom 10.10.2019) ein, den das LSG wenige Tage spÃ¤ter zur Stellungnahme an den Pro-zessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers weiterleitete, verbunden mit dem Hinweis, dass es hilfreich sein kÃ¶nnte, ErklÃ¤rungen der TÃ¶chter des KlÃ¤gers sowie der Kindsmut-ter zu den Aufenthaltszeiten der TÃ¶chter in der Wohnung des KlÃ¤gers ab Januar 2006 vorzulegen. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers Ã¤uÃ□erte sich zu den AusfÃ¼hrungen des JC sowie zu dem richterlichen Hinweis mit Schriftsatz vom 22.10.2019 und reichte â□□ nachdem ihm am 29.10.2019 ein kurzer richterlicher Hin-weis zur Frage der Beweislast erteilt worden war â□□ mit Schriftsatz vom 10.12.2019 weiteren Vortrag ein. Das LSG Ã¼bermittelte die genannten SchriftsÃ¤tze am 29.10.2019 bzw. am 17.12.2019 jeweils dem JC zur Stellungnahme. Das JC trug mit Schriftsatz vom 04.02.2020, eingegangen 3 Tage spÃ¤ter, weiter zur Sache vor und unterbreitete dem KlÃ¤ger zugleich einen Vorschlag fÃ¼r eine unstreitige Beilegung des Rechtsstreits. Hierauf folgte Mitte Februar 2020 weiterer Vortrag des Prozessbe-vollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, der wiederum dem JC mit der Bitte um Stellungnahme Ã¼bersandt wurde. Das JC

erwiderte Mitte April 2020, dass Nachweise zu bestimmten â□□ vom JC nÃ¤her bezeichneten â□□ Punkten fehlen wÃ¼rden (Schriftsatz vom 07.04.2020). Hierauf antwortete der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, dass ihm nun die â□□Ideen ausgegangenâ□□ seien, wie auf die â□□sture VerzÃ¶gerungstaktikâ□□ des JC noch weiter reagiert werden kÃ¶nne; das Gericht mÃ¶ge nun â□□bitte prozessleitend tÃ¤tig werdenâ□□ (Schriftsatz vom 21.04.2020).Â

Im Juli 2020 verfÃ¼gte der Berichterstatter den Vorgang in das â□□E-Fachâ□□ (Entschei-dungsfach).Â

Mit Schriftsatz vom 20.07.2020 fragte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers an, wann mit einem Verfahrensfortgang zu rechnen sei. Hierauf teilte das LSG mit Schreiben vom 24.07.2020 mit, dass die Sache angesichts der erheblichen Arbeits-belastung des Gerichts noch nicht terminiert werden kÃ¶nne, zumal Ã¤ltere Verfahren vorrangig zu berÃ¼cksichtigen seien. Darauf erwiderte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, dass er â□□zur gegebenen Zeit â□□ wohl nach dem 3. Oktober 2020 â□□ die [â□¦] UntÃ¤tigkeitsrÃ¼ge zu erheben habenâ□□ werde (Schriftsatz vom 28.07.2020).Â

Am 14.08.2020 Ã¼bersandte der Berichterstatter die Gerichtsakte an den 31. Senat zum Verfahren mit dem Aktenzeichen L 31 AS 1055/18 und kÃ¼ndigte seine Absicht an, das dortige Verfahren zum hiesigen Ausgangsverfahren zu verbinden; zugleich bat er um Zustimmung zu diesem Vorgehen. Der 31. Senat erteilte die erbetene Zu-stimmung am 26.08.2020.Â

Das zuvor erwÃ¤hnte Verfahren zum Aktenzeichen L 31 AS 1055/18 war durch eine ebenfalls am 04.06.2018 erhobene Berufung eingeleitet und bis Ende Juli 2020 zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1055/18 gefÃ¼hrt worden â□□ im Wesentli-chen parallel zum hiesigen Ausgangsverfahren. Aufgrund einer Neuregelung der GeschÃ¤ftsverteilung war es zum 01.08.2020 in die ZustÃ¤ndigkeit des 31. Senats Ã¼berfÃ¼hrt worden.

Am 31.08.2020 wies der Berichterstatter des 32. Senats die Beteiligten auf den zu-vor beschriebenen ZustÃ¤ndigkeitswechsel hin. Zugleich hÃ¶rte er sie zu der Absicht an, das Verfahren zum Aktenzeichen L 31 AS 1055/18 zum hiesigen Ausgangsver-fahren zu verbinden.

Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens gaben an, dass die angestrebte Verbin-dung als sinnvoll zu erachten sei (Schriftsatz des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 02.09.2020) bzw. keine EinwÃ¤nde hiergegen bestÃ¼nden (Schriftsatz des JC vom 14.09.2020). Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers trug mit dem Schriftsatz vom 02.09.2020 darÃ¼ber hinaus vor, dass der KlÃ¤ger gerne noch immer in beiden Verfahren einen Ã¤hnlichen Vergleich schlieÃ□en wÃ¼rde, wie er im ge-meinsamen Protokoll vom 06.08.2019 angedacht worden sei, natÃ¼rlich lieber mit einer gÃ¼nstigeren Kostenquote sowie mit einer Regelung Ã¼ber eine Zinszahlung. Er werde seinem Mandanten raten, von VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen in beiden Verfahren â□□vor dem 2. Quartal des Jahres 2021 abzusehen.â□□Â

Den Schriftsatz vom 02.09.2020 leitete das LSG dem JC am 14.09.2020 zur Stellungnahme zu. Das JC bekrÃ¤ftigte Ende Oktober 2020 seine ablehnende Haltung gegenÃ¼ber dem Vergleichsvorschlag vom 06.08.2019.Â

Mit Beschluss des 32. Senats vom 10.11.2020 wurden das hiesige Ausgangsverfahren und das Verfahren zum Aktenzeichen L 31 AS 1055/18 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren wurde unter dem gemeinsamen Aktenzeichen des hiesigen Ausgangsverfahrens (L 32 AS 1088/18) fortgefÃ¼hrt.Â

Am 26.11.2020 bestimmte das LSG einen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 22.01.2021.Â

Noch vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung unterbreitete es den Beteiligten des Ausgangsverfahrens einen Vergleichsvorschlag, der die vollumfÃ¤ngliche Erle-digung des Ausgangsverfahrens zum Gegenstand hatte (richterliches Schreiben vom 13.01.2021). Das JC nahm den Vergleichsvorschlag noch am selben Tag an. Die AnnahmeerklÃ¤rung wurde dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am Mor-gen des 14.01.2021 per Fax Ã¼bermittelt. Am Abend des 14.01.2021 erhob der Pro-zessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Er trug vor, dass fÃ¼r den KlÃ¤-ger Anlass zur Besorgnis bestehe, dass das Verfahren trotz der sich nun anschei-nend erÃ¶ffnenden MÃ¶glichkeit zu einem kurzfristigen und nicht vÃ¶llig unattraktiven Vergleich nicht in angemessener Dauer abgeschlossen sein wÃ¼rde.Â

Am Morgen des 15.01.2021 erklÃ¤rte der ProzessbevollmÃ¤chtigte â□□nach nun erfolgter RÃ¼ckspracheâ□□ mit dem KlÃ¤ger das EinverstÃ¤ndnis mit dem gerichtlichen Vergleichs-vorschlag. Daraufhin wurden der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgehoben und das Ausgangsverfahren als erledigt ausgetragen.Â

Am 01.07.2021 hat der KlÃ¤ger seine EntschÃ¤digungsklage eingereicht, gerichtet auf die Zahlung einer EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.200,- â□¬ nebst Zinsen seit Rechts-hÃ¤ngigkeit sowie auf die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer. Die Klage ist dem Beklagten am 10.08.2021 zugestellt worden.Â

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung der Klage vor, dass das Ausgangsverfahren im Umfang von mindestens 12 Monaten als verzÃ¶gert anzusehen sei. In der Folge des ErÃ¶rterungstermins vom 06.08.2019 seien zwischen den Beteiligten des Ausgangs-verfahrens noch diverse, dann (wohl auch mangels geeigneter / erkennbarer ge-richtlicher Prozessleitung) zunehmend inhaltsarme SchriftsÃ¤tze ausgetauscht wor-den, wobei der Schriftsatz seines ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 10.12.2019 wohl der letzte sein dÃ¼rfte, dem sich in der Sache neue Erkenntnisse oder (Sach-)Argumente entnehmen lieÃ□en. Im Jahr 2020 sei das LSG bis auf den Erlass des Verbindungsbeschlusses (vom 10.11.2020) praktisch nicht mehr in erkennbarer Weise prozessleitend und -fÃ¶rdernd tÃ¤tig geworden. Da zwischen dem Eingang der Berufung und dem ErÃ¶rterungstermin (vom 06.08.2019) bereits Ã¼ber 14 Monate ge-legen hÃ¤tten, seien bereits zum Zeitpunkt der DurchfÃ¼hrung des ErÃ¶rterungster-mins sÃ¤mtliche Vorbereitungs- und

Bedenkzeiten des Gerichts vollstÃ¤ndig oder zu-mindest Ã¼berwiegend aufgebraucht gewesen. Die Zeiten, in denen die Akten an das SG zur Bearbeitung der dortigen Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfah-ren zurÃ¼ckgereicht worden seien, hÃ¤tten nicht wirklich zur VerlÃ¤ngerung des Aus-gangsverfahrens beigetragen. Sie wÃ¤ren in der Zeit der jeweiligen AktenÃ¼bersen-dung ohnehin nicht vom LSG bearbeitet worden. Leider habe sich offenbar noch nicht das â□□Geheimnisâ□□ bei den hiesigen Gerichten herumgesprochen, dass man von Akten auch Kopien anfertigen kÃ¶nne, wenn diese gleichzeitig an verschiede-nen Stellen benÃ¶tigt wÃ¼rden. Das LSG habe bei der Bearbeitung die Gesamtdauer des Verfahrens nicht im Blick behalten. Insofern sei zu beachten, dass bereits in dem sehr lange andauernden erstinstanzlichen Verfahren eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben, auf ein EntschÃ¤digungsverfahren dann aber verzichtet worden sei. Wo-mÃ¶glich fÃ¼hre dieser Umstand zu einer VerkÃ¼rzung der dem LSG zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit. AuÃ□erdem sei durchaus eine Anhebung des Re-gelbetrags von 1.200,- â□¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung mÃ¶glich, wenn nicht gar angezeigt.Â

Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (vom 14.01.2021) sei nicht zu spÃ¤t erhoben worden. Es sei systemwidrig, in einem laufenden Verfahren pauschal einen Zeitpunkt festzulegen, ab dem dann regelmÃ¤Ã□ig keine wirksame VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge mehr erhoben werden kÃ¶nne. Ausgehend von den UmstÃ¤nden des konkreten Falls stelle sich die hier er-hobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nicht als rechtsmissbrÃ¤uchlich dar. Anders als in dem vom LSG Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 37 SF 133/20 EK AS WA ent-schiedenen Fall sei die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vorliegend erst fÃ¼r einen zweiten (und damit ja leider wohl nicht notwendig letzten) Termin erfolgt, womit auf das Gericht dahingehend habe eingewirkt werden sollen, dass das Verfahren nun endlich ab-geschlossen werde. Mangels einer nennenswerten, fÃ¼r die Beteiligten des Aus-gangsverfahrens erkennbaren Prozessleitung durch das LSG zwischen den beiden Terminen sei auch unmittelbar vor dem zweiten Termin nicht erkennbar gewesen, dass und ggf. wie das Verfahren streitig entschieden werden wÃ¼rde. Anders als in dem zum Aktenzeichen L 37 SF 133/20 EK AS WA entschiedenen Fall habe er (der KlÃ¤ger) zudem ein ernsthaftes, ja sogar dringendes Interesse am zÃ¼gigen Fort- und Ausgang des Verfahrens gehabt. Die am 14.01.2021 erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge sei letztlich so etwas wie ein notwendiges, zumindest potentielles Druckmittel ge-genÃ¼ber Gericht und Verfahrensgegner gewesen, den fÃ¼r ihn (den KlÃ¤ger) doch ziemlich ungÃ¼nstigen Vergleichsvorschlag noch einmal in seinem Sinne nachzu-bessern, zumindest aber die MÃ¶glichkeit dafÃ¼r offen zu lassen bzw. zu erÃ¶ffnen. Er habe sich bei der Auswahl des Zeitpunkts der Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (auch) von prozess- und verfahrenstaktischen GrÃ¼nden leiten lassen, insbesondere hÃ¤tten er und sein Anwalt vermeiden wollen, das â□□Prozessklimaâ□□ durch eine zu frÃ¼h erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu belasten. Zum Abschluss des Vergleichs habe er sich erst am Morgen / Vormittag des 15.01.2021 entschlossen, wÃ¤hrend er am Nachmittag / Abend des 14.01.2021 noch unschlÃ¼ssig gewesen sei. SchlieÃ□lich sei zu beachten, dass er seinen â□□Unmutâ□□ Ã¼ber die Ã¼berlange Verfahrensdauer nicht erstmalig am 14.01.2021 kundgetan habe, sondern bereits zuvor durch mehrere Schreiben seines ProzessbevollmÃ¤chtigten (Hinweis auf die anwaltlichen

Schrifts-Ã¤tze vom 25.03.2020, 21.04.2020, 20.07.2020 und 28.07.2020). Insofern sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Schreiben vom 14.01.2021 nicht um die erste VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge gehandelt habe.Â

Der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger hat in dem in der Klageschrift angekÃ¼ndigten Kla-geantrag zunÃ¤chst nur das Berufungsverfahren zum Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 als aus seiner Sicht Ã¼berlanges Verfahren erwÃ¤hnt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.03.2023 hat er durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten vortragen lassen, dass auch das ursprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen L 32 bzw. L 31 AS 1055/18 gefÃ¼hrte Berufungsverfahren streitgegenstÃ¤ndlich sei. Es habe durch den Verbindungsbeschluss jedoch seine EigenstÃ¤ndigkeit verloren.Â

Der KlÃ¤ger beantragt zuletzt,

1.Â Â Â festzustellen, dass die vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 verbundenen Berufungsverfahren eine unangemessene Dauer aufgewiesen haben,
Â
2.Â Â Â den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen unangemessener Dauer der vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 verbundenen Berufungsverfahren eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.200,- â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweili-gen Basiszinssatz seit 10.08.2021 zu zahlen.Â

Der Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.

Er fÃ¼hrt aus, dass dem EntschÃ¤digungsanspruch bereits das Fehlen einer wirksamen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge entgegenstehe. Eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, die â wie hier die am 14.01.2021 erhobene â erst zu einem Zeitpunkt bei Gericht eingehe, zu dem dieses bereits die Ladungen zu einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung abge-sandt habe, sei als verspÃ¤tet erhoben und damit bedeutungslos anzusehen. Dar-Ã¼ber hinaus weise das Ausgangsverfahren keine unangemessene Dauer im Sinne von Â§ 198 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auf. Nach Durchsicht der Akten seien nur vereinzelte âLiegezeitenâ zu erkennen, die jedoch insgesamt nicht die den Gerichten regelmÃ¤Ãig je Instanz zustehende und von den Betroffenen entschÃ¤di-gungslos hinzunehmende Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten Ã¼ber-schritten. In den ZeitrÃ¤umen von Juni bis Dezember 2018, Juli 2019 bis April 2020 und August bis September 2020 habe ein reger Schriftsatzaustausch zwischen den Beteiligten des Ausgangsverfahrens und dem Gericht stattgefunden, nebst Ladung und DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungstermins. In den ZeitrÃ¤umen von Februar bis MÃ¤rz 2019 und August bis September 2019 habe das Ausgangsgericht die Akten aufforderungsgemÃ¤Ã an das SG Ã¼bersandt wegen des dort zu bearbeitenden Kos-tenantrags des KlÃ¤gers. Diese ZeitrÃ¤ume seien nicht als âLiegezeitenâ anzusehen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren

Inhalt der Gerichtsakte und der Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.
Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die EntschÃ¤digungsklage hat keinen Erfolg.Â

MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung des Begehrens des KlÃ¤gers sind Â§ 202 Satz 2 Sozi-algerichtsgesetz (SGG) i. V. m. Â§Â§ 198 ff. GVG, da um eine EntschÃ¤digung wegen unangemessener Dauer sozialgerichtlicher Verfahren gestritten wird. Â

I. Streitgegenstand des EntschÃ¤digungsklageverfahrens sind die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che wegen Ã¼berlanger Dauer des unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens. Die von ihm im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis (vgl. Â§ 123 SGG) vorgenommene Begrenzung der EntschÃ¤digungsklage auf den Ausgleich des ihm infolge der Dauer des Berufungsverfahrens entstandenen Nachteils ist prozessrechtlich zulÃ¤ssig. Das Berufungsverfahren stellt entschÃ¤digungsrechtlich einen abtrennbaren Teil eines Ã¼ber mehrere Instanzen gefÃ¼hrten Gerichtsverfahrens im Sinne von Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar (vgl. BSG, Ur-teil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 11 m. w. N.).

II. Anders als der KlÃ¤ger meint, fallen AnsprÃ¼che wegen Ã¼berlanger Dauer des ur-sprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1055/18 (spÃ¤ter: L 31 AS 1055/18) ge-fÃ¼hrten Berufungsverfahrens nicht â gewissermaÃen â automatischâ â deshalb unter den an den Senat mit der am 01.07.2021 eingereichten Klageschrift herangetrage-nen Streitgegenstand, weil dieses Verfahren durch Beschluss des 32. Senats vom 10.11.2020 mit dem Berufungsverfahren zum Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 ver-bunden worden war. Eine Verbindung nach Â§ 113 Abs. 1 SGG fÃ¼hrt lediglich dazu, dass Verhandlung und Entscheidung gemeinsam erfolgen. Prozessrechtlich bleibt jedes der verbundenen Verfahren selbstÃ¤ndig (BSG, Urteil vom 17.12.2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 41). Infolgedessen ist auch entschÃ¤digungsrechtlich von eigenstÃ¤ndigen StreitgegenstÃ¤nden auszugehen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2017 â L 37 SF 6/16 EK AS â juris Rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Ur-teil vom 22.09.2022 â L 37 SF 55/21 EK AS â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Soweit der KlÃ¤ger durch den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.03.2023 ge-stellten Klageantrag sinngemÃ¤Ã (auch) AnsprÃ¼che wegen Ã¼berlanger Dauer des ursprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen L 32 bzw. L 31 AS 1055/18 gefÃ¼hrten Beru-fungsverfahrens geltend gemacht hat, ist die (erweiterte) Klage unzulÃ¤ssig, weil in-soweit die Klagefrist von 6 Monaten nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ersichtlich nicht gewahrt ist. Im Ãbrigen hÃ¤tte die erweiterte Klage auch in der Sache keinen Erfolg. AnsprÃ¼chen des KlÃ¤gers stehen insoweit dieselben Gesichtspunkte entgegen, die zur UnbegrÃ¼ndetheit der EntschÃ¤digungsklage wegen Ã¼berlanger Dauer des (von Anfang an) unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 gefÃ¼hrten Berufungsverfah-rens fÃ¼hren (siehe hierzu die AusfÃ¼hrungen unter III.). Beide Verfahren waren be-reits vor Erlass des Verbindungsbeschlusses im Wesentlichen parallel gefÃ¼hrt wor-den.Â

III. Die EntschÃ¤digungsklage ist, soweit es um AnsprÃ¼che wegen Ã¼berlanger Dauer des (von Anfang an) unter dem Aktenzeichen L 32 AS 1088/18 gefÃ¼hrten Beru-fungsverfahrens geht, zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld wegen des erlittenen immateriellen Nachteils. Ebenso wenig ist die von ihm begehrte gerichtliche Fest-stellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, zu treffen. Â

Nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unange-messener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, wird gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge).Â

Â§ 198 Abs. 4 GVG regelt darÃ¼ber hinaus verschiedene FÃ¤lle, in denen das Ent-schÃ¤digungsgericht (anstelle oder neben der GeldentschÃ¤digung) die Feststellung treffen kann, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Unter anderem kann eine solche Feststellung gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GVG ausgespro-chen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Â§ 198 Abs. 3 GVG nicht erfÃ¼llt sind, namentlich also dann, wenn es an einer (wirksamen) VerzÃ¶ge-rungsrÃ¼ge fehlt.

1. Dem Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld steht vorliegend bereits entgegen, dass es an einer ordnungsgemÃ¤Ãen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge fehlt. Die vom KlÃ¤ger am 14.01.2021 erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist unwirksam (dazu unter a). Die vor die-sem Tag beim LSG eingegangenen anwaltlichen SchriftsÃ¤tze enthalten inhaltlich keine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Sinne von Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG (dazu unter b).Â

a) Eine zu einem spÃ¤ten Zeitpunkt erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2020 â B 10 ÃG 1/19 R â juris Rn. 25 ff.) und des erkennenden Senats (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.07.2020 â L 37 SF 133/20 EK AS WA â juris Rn. 21 ff.) im Einzelfall unwirksam sein, wenn sie sich nach WÃ¼rdigung aller GesamtumstÃ¤n-de als rechtsmissbrÃ¤uchlich erweist. Rechtsmissbrauch in diesem Sinne liegt ins-besondere vor, wenn die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge so spÃ¤t erhoben wird, dass eine verfah-rensbeschleunigende Reaktion des Richters gar nicht mehr mÃ¶glich ist oder wenn die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu einem sehr spÃ¤ten Zeitpunkt nur noch deshalb eingelegt wird, um kÃ¼nftig entschÃ¤digt zu werden. Beide TatbestÃ¤nde sind hier einschlÃ¤gig.Â

Die GesamtumstÃ¤nde des streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahrens sind dadurch geprÃ¤gt, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (14.01.2021) bereits ein Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 22.01.2021 anberaumt worden war. Des Weiteren hatte der Berichterstatter den Beteiligten des Ausgangsverfahrens am 13.01.2021 â also am Tag vor Erhebung

der VerzÃ¶ge-rungsrÃ¼ge â□□ einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der vom JC mit Schriftsatz vom selben Tag auch bereits angenommen worden war. Die AnnahmeerklÃ¤rung war dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am Morgen des 14.01.2021 Ã¼bermittelt worden. Am Abend des 14.01.2021 erhob der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, um dann am Morgen des 15.01.2021 ebenfalls die Annahme des Vergleichsvorschlags zu erklÃ¤ren.Â

Bei einer derartigen Sachlage erweist sich die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge eindeutig als rechtsmissbrÃ¤uchlich. Sie verfolgte allein den Zweck, kÃ¼nftig einen EntschÃ¤di-gungsanspruch geltend zu machen, diente aber nicht mehr dazu, eine Beschleuni-gung des Verfahrens herbeizufÃ¼hren. Eine verfahrensbeschleunigende Reaktion des Gerichts war zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht mehr mÃ¶glich, da bereits fÃ¼r den 22.01.2021 die mÃ¼ndliche Verhandlung anberaumt worden war. Hierbei han-delte es sich um den ersten Termin zu einer mÃ¼ndlichen Verhandlung, nachdem am 06.08.2019 lediglich ein ErÃ¶rterungstermin stattgefunden hatte. Es lagen keiner-lei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass es dem LSG nicht gelingen wÃ¼rde, den Rechts-streit in dem anberaumten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zum Abschluss zu bringen.Â

Es kann offen bleiben, ob der KlÃ¤ger von einer frÃ¼heren Erhebung der VerzÃ¶ge-rungsrÃ¼ge deshalb abgesehen hat, weil er das â□□Prozessklimaâ□□ nicht belasten wollte. Dieser Umstand Ã¤ndert nÃ¤mlich nichts daran, dass sich die dann doch kurz vor der absehbaren Beendigung des Ausgangsverfahrens erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge als rechtsmissbrÃ¤uchlich erweist. Abgesehen davon ist bei objektiver Betrachtung nicht zu erwarten, dass sich die Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nachteilig auf das â□□Prozessklimaâ□□ auswirkt.Â

Auch die Tatsache, dass der KlÃ¤ger ein dringendes Interesse am zÃ¼gigen Fort- und Ausgang des Rechtsstreits hatte, vermag nicht zu erklÃ¤ren, weshalb er am Abend des 14.01.2021 noch eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hat. Es ist offenkundig, dass es ihm zu diesem Zeitpunkt nicht mehr darum ging, das LSG dazu anzuhalten, sei-ne ProzessfÃ¶rderungspflicht zu erfÃ¼llen. Selbst wenn er sich tatsÃ¤chlich erst am Morgen des 15.01.2021 entschlossen haben sollte, den gerichtlichen Vergleichs-vorschlag anzunehmen, so war ihm jedenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bereits bekannt, dass fÃ¼r den Fall, dass er dem Vergleichsvor-schlag nicht zustimmt, rund eine Woche spÃ¤ter der Termin zur mÃ¼ndlichen Ver-handlung stattfinden wÃ¼rde.Â

b) Mit den vor dem 14.01.2021 beim LSG eingegangenen SchriftsÃ¤tzen des Pro-zessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ist die Dauer des Verfahrens nicht im Sinne von Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerÃ¼gt worden, insbesondere enthÃ¤lt der anwaltliche Schriftsatz vom 28.07.2020 keine ErklÃ¤rung, die als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu werten wÃ¤re. In dem genannten Schriftsatz teilte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit, dass er â□□zur gegebenen Zeit â□□ wohl nach dem 3. Oktober 2020 â□□ die [â□¦] UntÃ¤-tigkeitsrÃ¼ge zu erheben habenâ□□ werde. Rund 5 Wochen spÃ¤ter ergÃ¤nzte er, dass er seinem Mandanten raten werde, von VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen â□□vor dem 2. Quartal des Jahres 2021 abzusehenâ□□ (Schriftsatz vom 02.09.2020). Zwar sind an den Inhalt ei-ner

VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nach dem Willen des Gesetzgebers nur geringe Anforderungen zu stellen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien muss der Beteiligte lediglich zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist und eine Beschleunigung des Verfahrens verlangt (BT-Drucks. 17/3802 S. 21 zu Abs. 3 Satz 3; vgl. ferner BSG, Urteil vom 27.03.2020 â□□ B 10 Ã□G 4/19 R â□□ juris Rn. 28). Es liegt jedoch auf der Hand, dass in der AnkÃ¼ndigung eines rechtskundig vertretenen KlÃ¤gers, er werde zukÃ¼nftig eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erheben, selbst noch keine ordnungsgemÃ¤Ã□e VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge gesehen werden kann.Â

2. Dem Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld steht ferner entgegen, dass das Ausgangsverfahren â□□ soweit es streitgegenstÃ¤ndlich ist â□□ keine unangemessene Dauer aufgewiesen hat. Aus eben diesem Grund ist auch die vom KlÃ¤ger begehrte gericht-liche Feststellung nicht zu treffen.Â

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.Â

a) Den Ausgangspunkt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Das Ausgangsverfahren wurde mit Erhebung der Klage vor dem SG Frankfurt (Oder) am 24.11.2011 eingeleitet und wurde durch den Abschluss eines Vergleichs vor dem LSG Berlin-Brandenburg am 15.01.2021 beendet. StreitgegenstÃ¤ndlich ist hier jedoch â□□ wie bereits ausgefÃ¼hrt â□□ nur das Be-rufungsverfahren, welches vom 04.06.2018 (Einlegung der Berufung) bis zum 15.01.2021 andauerte und sich mithin Ã¼ber 2 Jahre und rund 7 Monate erstreckte.Â

b) Das Ausgangsverfahren wies eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung und zugleich eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit und KomplexitÃ¤t auf.Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten, zum anderen maÃ□geblich aus dem Interesse der Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ juris Rn. 23). Der KlÃ¤ger begehrte hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die im Streit stehenden LeistungszeitrÃ¤ume erstreckten sich Ã¼ber insgesamt mehrere Jahre. Durch einen weiteren Zeitablauf drohten dem KlÃ¤ger zwar bei objek-tiver Betrachtung keine weitergehenden Nachteile, da die LeistungszeitrÃ¤ume schon zum Zeitpunkt der Klageerhebung lÃ¤ngst abgelaufen waren â□□ der KlÃ¤ger ver-folgte AnsprÃ¼che im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 Sozialge-setzbuch Zehntes Buch (SGB X) â□□, gleichwohl ist dem Ausgangsverfahren mit Blick auf die Zweckrichtung der im Streit stehenden Leistungen (Sicherung des Exis-tenzminimums) und den Umfang des Streitzeitraums eine schon Ã¼berdurchschnitt-liche Bedeutung beizumessen.Â

Das Verfahren war Ã¼berdurchschnittlich schwierig und komplex. Wegen weiterer

Klage- bzw. Berufungsverfahren, die der KlÃ¤ger fÃ¼hrte, war zu klÃ¤ren, ob und ggf. inwieweit sich StreitgegenstÃ¤nde Ã¼berschnitten. Materiell-rechtlich war fÃ¼r einen Zeitraum von mehreren Jahren darÃ¼ber zu befinden, in welcher HÃ¶he dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht. In erster Linie wurde um die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II gestritten. Es stellten sich nicht nur rechtliche, sondern auch schwierig aufzuklÃ¤rende tat-sÃ¤chliche Fragen (Aufenthaltszeiten der TÃ¶chter des KlÃ¤gers in dessen Wohnung). Insgesamt erforderte es deshalb einen erheblichen Aufwand, das Ausgangsverfah-ren zu Ã¼berblicken, zu durchdringen und zu bearbeiten.Â

c) Ãber die in Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausdrÃ¼cklich genannten Kriterien hinaus hÃ¤ngt die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur ÃberlÃ¤nge des Verfahrens gefÃ¼hrt haben. MaÃgeblich sind VerzÃ¶gerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÃ¤tigkeit des Gerichts (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe z. B. BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R und B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 34 bzw. Rn. 41, vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 7/14 R â Rn. 35 und vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â Rn. 38, jeweils zitiert nach juris). FÃ¼r die Beurteilung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind daher die aktiven Bearbeitungszeiten den Phasen der InaktivitÃ¤t gegenÃ¼berzustellen, wo-bei kleinste relevante Zeiteinheit zur Berechnung der ÃberlÃ¤nge stets der Monat im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteile vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 11/13 R â Rn. 34 und 07.09.2017 â B 10 ÃG 3/16 R â Rn. 24, jeweils zitiert nach juris).Â

Zu beachten ist dabei, dass das EntschÃ¤digungsverfahren keine weitere Instanz erÃ¶ffnet, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das EntschÃ¤digungsgericht vielmehr die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Aus-gangsgericht seiner Verfahrensleitung und -gestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkÃ¼rlich erscheinen. Zudem rÃ¤umt die Pro-zessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÃ¼ber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusÃ¼bung dieses Ermessens ist vom EntschÃ¤digungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prÃ¼-fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonventi-on (EMRK) bzw. des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÃ¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 36).Â

aa) Mit Blick auf das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren ist festzustellen, dass dieses zunÃ¤chst in der Zeit von Juni 2018 (Eingang der Berufung) bis ein-schlieÃlich MÃ¤rz 2019 (RÃ¼ckgabe der dem SG vorÃ¼bergehend zur VerfÃ¼gung ge-stellten Gerichtsakte an das LSG) verzÃ¶gerungsfrei betrieben worden ist.

Eine VerfahrensverzÃ¶gerung ist insbesondere nicht im Monat Januar 2019 einge-

treten. Das LSG hatte dem JC die am 04.12.2018 eingetroffene klÃ¤gerische Stellungnahme am Folgetag zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Ãbersendung eines Schriftsatzes an die Beteiligten zur Kenntnis erÃ¶ffnet stets die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung des Ausgangsgerichts, im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zunÃ¤chst keine weiteren MaÃnahmen zur VerfahrensfÃ¶r-derung zu ergreifen, unterliegt grundsÃ¤tzlich noch seiner EntscheidungsprÃ¤rogati-ve bei der VerfahrensfÃ¼hrung; sie ist â mit Ausnahme unvertretbarer oder schlecht-hin unverstÃ¤ndlicher Wartezeiten â durch das EntschÃ¤digungsgericht nicht als Ver-fahrensverzÃ¶gerung zu bewerten (BSG, Urteile vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â Rn. 43 und 24.03.2022 â B 10 ÃG 2/20 R â Rn. 30, jeweils zitiert nach juris). Vorlie-gend ist das in den Monat Januar 2019 hineinreichende Zuwarten des LSG weder unvertretbar noch schlechthin unverstÃ¤ndlich. Es war nicht auszuschlieÃen, dass sich das JC zu dem ihm im Dezember 2018 Ã¼bermittelten Schriftsatz des Prozess-bevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, in welchem dieser unter anderem eine aus seiner Sicht einschlÃ¤gige sozialgerichtliche Entscheidung zu den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zitiert hatte, Ã¤uÃern wÃ¼rde.Â

Auch die Monate Februar und MÃ¤rz 2019, in denen das LSG dem SG die Gerichtsakten wegen des dort noch offenen Kostenfestsetzungsantrags zur VerfÃ¼gung gestellt hatte, sind nicht als VerzÃ¶gerungsphase einzustufen. Die Entscheidung des Ausgangsgerichts, auf die Anforderung eines anderen Gerichts oder eines anderen SpruchkÃ¶rpers desselben Gerichts hin diesem (kurzzeitig) die angeforderten Akten zu Ã¼berlassen, kann sich als sachlich gerechtfertigt darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â juris Rn. 48; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 â L 37 SF 38/17 EK AS â juris Rn. 59 ff.). Derartige Aktenanforderungen sind in der sozialgerichtlichen Praxis alltÃ¤glich und dienen letztlich der Rechtspfle-ge. Insofern muss dem Ausgangsgericht zugestanden werden, einem entspre-chenden Ersuchen in angemessenem Umfang zu entsprechen. Dabei trifft das Ausgangsgericht mit Blick auf den JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch allerdings die Pflicht zu Ã¼berwachen, wie lange die Akten versendet werden. Mit zunehmender Dauer des Ausgangsverfahrens wird das Ausgangsgericht zudem die HÃ¤ufigkeit und auch den zeitlichen Umfang der Versendung der Gerichtsakte an Dritte zu be-grenzen und ggf. zu prÃ¼fen haben, ob ggf. die Fertigung von Aktendoppeln gebo-ten ist (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 â L 37 SF 38/17 EK AS â juris Rn. 62).

Gemessen daran ist die hier durch das LSG verfÃ¼gte Ãbersendung der Gerichtsakte an das SG als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Das streitgegenstÃ¤ndliche Beru-fungsverfahren wies zum Zeitpunkt der AktenÃ¼bermittlung (21.02.2019) eine Dauer von gerade einmal 8 Monaten auf. Die Akte wurden dem SG zudem nur fÃ¼r kurze Zeit, nÃ¤mlich fÃ¼r rund 2 Wochen, zur VerfÃ¼gung gestellt. Sie wurde zur Bearbeitung des Kostenfestsetzungsantrags des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers benÃ¶tigt. Dass das LSG davon abgesehen hat, ein Aktendoppel zu erstellen, ist nicht zu beanstanden. Das Anfertigen von Kopien ist sowohl kosten- als auch zeitintensiv und fÃ¼hrt wieder dazu, dass die Akten eine gewisse Zeit dem normalen GeschÃ¤ftsgang entzogen werden.Â

bb) Zu einer ersten, dem Staat zurechenbaren VerzÃ¶gerung ist es von April bis Juni 2019 (3 Kalendermonate) gekommen. Die Gerichtsakte weist in diesem Zeitraum keinerlei Bearbeitungsspuren auf.Â

cc) Dem schloss sich eine AktivitÃ¤tsphase an, die von Juli 2019 bis einschlieÃlich April 2020 andauerte.Â

Im Juli 2019 hat das LSG einen ErÃ¶rterungstermin fÃ¼r den 06.08.2019 anberaumt. In diesem Termin hat der Berichterstatter den KlÃ¤ger persÃ¶nlich angehÃ¶rt, rechtliche Hinweise erteilt und den Beteiligten des Ausgangsverfahrens einen (allerdings nur vom KlÃ¤ger angenommenen) Vergleichsvorschlag unterbreitet. Im September 2019 hat das LSG das Verfahren dadurch gefÃ¶rdert, dass es das JC an die Erledigung der im ErÃ¶rterungstermin erteilten Auflage erinnert hat. Offen bleiben kann, ob die erneute Ãbersendung der Gerichtsakte an das SG vom 26.08.2019 bis 10.09.2019 als sachlich gerechtfertigt anzusehen ist, denn â wie zuvor dargelegt â sind die Mo-nate August und September ohnedies als AktivitÃ¤tszeit zu werten.Â

Auch in der Folgezeit ist das Verfahren engmaschig bearbeitet worden. Den am 14.10.2019 eingegangenen Schriftsatz des JC (vom 10.10.2019) hat das LSG wenige Tage spÃ¤ter zur Stellungnahme an den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers weitergeleitet, verbunden mit einem richterlichen Hinweis. Die SchriftsÃ¤tze des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 22.10.2019 und 10.12.2019 hat das LSG jeweils kurz darauf dem JC zur Stellungnahme Ã¼bermittelt. Dass das LSG im November 2019 und Januar 2020 keine konkreten VerfahrensfÃ¶rderungsschritte vorgenommen hat, rechtfertigt nicht die Feststellung, dass es sich hierbei um VerzÃ¶ge-rungszeiten handelt. Vielmehr durfte das LSG in diesen Monaten zuwarten, ob die anstehenden Stellungnahmen des JC zu den jeweiligen klÃ¤gerischen SchriftsÃ¤tzen eintreffen wÃ¼rden. Im Ãbrigen hatte das LSG dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers nach Eingang des Schriftsatzes vom 22.10.2019 Ende Oktober 2019 einen kurzen rechtlichen Hinweis erteilt, der durchaus erwarten lieÃ, dass dieser â wie dann auch geschehen â ergÃ¤nzend vortragen wÃ¼rde.Â

Am 07.02.2020 ist schlieÃlich ein Schriftsatz des JC beim LSG eingegangen, gefolgt von einem weiteren, am 13.02.2020 eingetroffenen Schriftsatz des ProzessbevollmÃ¤chtigen des KlÃ¤gers, der wiederum wenige Tage spÃ¤ter dem JC mit der Bitte um Stellungnahme Ã¼bersandt wurde. Im Monat MÃ¤rz 2020 waren weitere Verfah-rensfÃ¶rderungsschritte schon deshalb nicht geboten, weil das LSG erneut die an-stehende Stellungnahme des JC abwarten durfte. Diese ist dann Mitte April 2020 eingegangen. Hierauf hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers noch einmal mit Schriftsatz vom 21.04.2020 geantwortet.Â

Der Vortrag des KlÃ¤gers, das LSG sei im Jahr 2020 bis auf den Erlass des Verbindungsbeschlusses (vom 10.11.2020) praktisch nicht mehr in erkennbarer Weise prozessleitend und -fÃ¶rdernd tÃ¤tig geworden, ist schon mit Blick auf den oben geschilderten Verfahrensablauf nicht nachvollziehbar. In der Weiterleitung von SchriftsÃ¤tzen an die jeweilige Gegenseite zur Stellungnahme ist

selbstverstÃ¤ndlich eine aktive Bearbeitung des Verfahrens durch das Gericht zu erblicken. Sowohl im Februar als auch im April 2020 war noch Vortrag in der Sache an das LSG herange-tragen worden, zuletzt durch Schriftsatz des JC vom 07.04.2020, in welchem dieses dargelegt hatte, zu welchen Punkten seines Erachtens noch Nachweise fehlen wÃ¼rden. Die Entscheidung des LSG, zu den eingegangenen SchriftsÃ¤tzen jeweils eine Stellungnahme von der Gegenseite anzufordern, ist ohne weiteres von seinem prozessualen Gestaltungsermessen gedeckt. Erst mit Schriftsatz vom 21.04.2020 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers durch seinen Hinweis, dass ihm die â□□Ideen ausgegangenâ□□ seien, deutlich gemacht, dass er nicht weiter vortragen werde. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte der durch das LSG gefÃ¶rderte Schriftsatzwechsel seinen Abschluss gefunden. Â

dd) Der Monat Mai 2020 ist ebenfalls nicht als VerzÃ¶gerungsphase zu werten. Zwar ist das Verfahren tatsÃ¤chlich nicht gefÃ¶rdert worden; etwaige in der Zeit zwischen MÃ¤rz und Mai 2020 aufgetretene Phasen der gerichtlichen InaktivitÃ¤t stellen jedoch keine dem Staat zuzurechnenden VerzÃ¶gerungszeiten dar. FÃ¼r diesen Zeitraum ist regelmÃ¤Ã□ig davon auszugehen, dass VerzÃ¶gerungen der Corona-Pandemie ge-schuldet sind, ohne dass sich dies unmittelbar den Akten entnehmen lassen muss. Dies gilt gleichermaÃ□en fÃ¼r VerzÃ¶gerungen, die im Sitzungsbetrieb aufgetreten sind, wie fÃ¼r solche im allgemeinen GeschÃ¤ftsablauf (LSG Berlin-Brandenburg, Ur-teile vom 20.01.2023 â□□ L 37 SF 298/21 EK AS, L 37 SF 71/22 EK SO und L 37 SF 83/22 EK R â□□ jeweils zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; vgl. fÃ¼r den Sitzungsbetrieb auch BFH, Urteil vom 27.10.2021 â□□ X K 5/20 â□□ juris Rn. 53 f.).Â

ee) DemgegenÃ¼ber sind die Monate Juni und Juli 2020 (2 Kalendermonate) als VerzÃ¶gerungszeiten zu werten. Das LSG war in diesen Monaten inaktiv, namentlich stellt das richterliche Schreiben vom 24.07.2020 keinen VerfahrensfÃ¶rderungs-schritt dar. Das LSG hat die Beteiligten des Ausgangsverfahrens mit diesem Schrei-ben lediglich Ã¼ber den Sachstand informiert. Das beklagte Land kann sich nach der bereits oben zitierten Senats-Rechtsprechung fÃ¼r Phasen der gerichtlichen Inaktivi-tÃ¤t ab Juni 2020 auch nicht mehr mit Erfolg darauf berufen, dass diese auf pande-miebedingten Ursachen beruhen wÃ¼rden.

ff) Von August bis einschlieÃ□lich November 2020 hat das LSG das Verfahren wie-der aktiv gefÃ¶rdert. Unter anderem hat es die Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur beabsichtigten Verfahrensverbindung angehÃ¶rt (August 2020) und die darauf-hin eingehenden Stellungnahmen bearbeitet (September und Oktober 2020). Der Verbindungsbeschluss ist im November 2020 ergangen. Ebenfalls noch im Novem-ber 2020 hat das LSG den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 22.01.2021 bestimmt.Â

gg) Der Monat Dezember 2020 (1 Kalendermonat) ist als VerzÃ¶gerungszeit einzu-stufen. Die Monate zwischen der Ladung zum Termin und der DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung stellen nicht ohne weiteres eine AktivitÃ¤tszeit dar, son-dern nur dann, wenn in diesen â□□Zwischen-Monatenâ□□ selbst noch eine nach auÃ□en erkennbare konkrete verfahrensfÃ¶rdernde AktivitÃ¤t des Ausgangsgerichts

(z. B. rechtliche Hinweise oder VergleichsvorschlÃ¤ge) erfolgt (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â□□ B 10 Ã□G 4/21 R â□□ juris Rn. 38). Eine solche AktivitÃ¤t ist hier nicht ersichtlich. So-weit der erkennende Senat in der Vergangenheit den Monat zwischen Ladung zum Termin und DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung / des ErÃ¶rterungstermins noch per se als AktivitÃ¤tszeit gewertet hat (siehe etwa Senatsurteil vom 25.02.2016 â□□ L 37 SF 128/14 EK AL â□□ juris Rn. 52), hÃ¤lt er an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest.

hh) Im Januar 2021 ist das Ausgangsverfahren sodann zum Abschluss gebracht worden. Dieser Monat ist wieder als AktivitÃ¤tszeit zu werten.Â

Mithin ist es im streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren zu dem Staat zurechenbaren VerzÃ¶gerungszeiten im Umfang von insgesamt 6 Kalendermonaten gekommen.Â

d) Dies bedeutet indes nicht, dass in entsprechendem Umfang von einer unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist. Denn erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde ergibt, ob die Verfahrensdauer die Ã¤uÃ□erste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 1/16 R â□□ juris Rn. 33). Dabei ist zu beachten, dass den Ge-richten â□□ vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls â□□ eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu 12 Monaten je Instanz zuzubilligen ist, die fÃ¼r sich ge-nommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hrt und nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden muss (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe jÃ¼ngst etwa BSG, Urteile vom 24.03.2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R und B 10 Ã□G 4/21 R â□□ juris Rn. 32 ff. bzw. Rn. 21).Â

Es besteht zur Ã□berzeugung des Senats im vorliegenden Fall kein Anlass, von der im Regelfall anzusetzenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten abzuweichen. Dem KlÃ¤ger ist zwar zuzugestehen, dass sich das erstinstanzliche Verfahren bereits Ã¼ber einen sehr langen Zeitraum erstreckt hatte. Es stand dem KlÃ¤ger indes frei, auch insoweit einen entsprechenden EntschÃ¤digungsanspruch geltend zu machen. Hiervon hat er abgesehen. Er hat sich dazu entschlossen, die Ent-schÃ¤digungsklage im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis (Â§ 123 SGG) zu beschrÃ¤nken und eine EntschÃ¤digung allein wegen der Dauer des Berufungsverfahrens geltend zu machen. Bei einer solchen Sachlage besteht kein Grund, nunmehr die der Berufungsinstanz zustehende Vorbereitungs- und Bedenkzeit zu verkÃ¼rzen oder diese auf das nicht streitgegenstÃ¤ndliche Klageverfahren anzurechnen.Â

Anders als der KlÃ¤ger meint, war die dem LSG zuzubilligende Vorbereitungs- und Bedenkzeit zum Zeitpunkt der DurchfÃ¼hrung des ErÃ¶rterungstermins am 06.08.2019 nicht bereits aufgebraucht. Zwar dauerte das Berufungsverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits rund 14 Monate an, die Verfahrensgestaltung war jedoch â□□ mit Ausnahme des Zeitraums von April bis Juni 2019 â□□ durchweg durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte unterlegt. Insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen Bezug genommen.Â

Keiner KlÃ¤rung bedarf die Frage, ob das SG seinerseits die ihm fÃ¼r die DurchfÃ¼h-rung des erstinstanzlichen Verfahrens zur VerfÃ¼gung stehende Vorbereitungs- und Bedenkzeit voll ausgeschÃ¶pft hat. Zwar kÃ¶nnen VerzÃ¶gerungen in einer nachfol-genden Instanz durch eine in der Vorinstanz nicht ausgeschÃ¶pfte Vorbereitungs- und Bedenkzeit ausgeglichen werden (sog. instanzÃ¼bergreifende Verrechnung der Vorbereitungs- und Bedenkzeiten; vgl. ausfÃ¼hrlich hierzu BSG, Urteil vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 4/21 R â juris Rn. 23 ff.). HierfÃ¼r besteht allerdings ersichtlich kein Bedarf, wenn die nachfolgende Instanz (hier: das LSG) die ihm selbst zuzubil-ligende Vorbereitungs- und Bedenkzeit gar nicht voll aufgezehrt hat.Â

Nach allem wies das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren keine unangemes-sene Dauer auf.Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 Satz 6, 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).Â

V. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG (i. V. m. Â§ 202 Satz 2 SGG und Â§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG) vorliegen.Â

Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwer-de angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Pro-zessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts ein-schlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten Zu-sammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Beschwerde als elektronisches Dokument Ã¼bermit-teln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ab-lauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und PÃ¤ckchen

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â Â Â Â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

â Â Â Â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermitt-lungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Informationen hierzu kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen:

1.Â Â Â Â Â Â RechtsanwÃ¤lte,
2.Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,
3.Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,
4.Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,
5.Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mit-glieder,
6.Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftli-che Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsemp-fÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Men-schen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,
7.Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigen-tum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Pro-zessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Ver-bÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organi-sation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.Â

BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene Be-schÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben ge-bildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach MaÃgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entschei-dung von einem zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektro-nischer Form zu begrÃ¼nden. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentli-chen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die BegrÃ¼ndung als elekt-ronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG).

In der BegrÃ¼ndung muss dargelegt werden, dassÂ

â Â Â Â die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat oder
â Â Â Â die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundes-sozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Ab-weichung beruht oderÂ
â Â Â Â ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochte-ne Entscheidung beruhen kann.Â

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des Â§ 103 SGG nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landes-sozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

II. ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

FÃ¼r das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.Â

Der Antrag kann von dem Beteiligten persÃ¶nlich gestellt werden; er ist beim Bun-dessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur Er-fÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen den Antrag als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirt-schaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen; hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kosten-frei bei allen Gerichten erhÃ¤ltlich. Er kann auch Ã¼ber das Internetportal des Bun-dessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen ProzessbevollmÃ¤ch-tigten eingelegt ist, mÃ¼ssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozial-gericht eingegangen sein.Â

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

III. ErgÃ¤nzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden. Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hin-aus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

BraunÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â JucknatÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Beyler
Â

Erstellt am: 21.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024